

## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Österreichische  
Notariatskammer

An das  
Bundesministerium für Familien und Jugend  
Untere Donaustraße 13-15  
1020 Wien

Wien, am 25.2.2016  
GZ: 38/16

**BMFJ-524600/0001-BMFJ – I/3/2016**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (17. KBGG-Novelle);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Familien und Jugend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (17. KBGG-Novelle), übermittelt und ersucht, dazu bis 25. Februar 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

## Zu Artikel 2 (Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG)

### ❖ Zu Z 30 (§ 24 Abs. 2 KBGG) – Legaldefinition „Sozialversicherungspflicht“

Durch die Einfügung des Klammerausdruckes „(kranken-, unfall- und pensionsversicherungspflichtigen)“ nach dem Wort „sozialversicherungspflichtigen“ soll nach den Erläuterungen des Entwurfes das Erfordernis der Erwerbstätigkeit nur bei Vorliegen einer Vollversicherungspflicht, also bei einer gesetzlichen Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, erfüllt sein. Die Intention dabei ist, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (mit ausschließlich einer Teilversicherung in der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Unfallversicherung) von der Legaldefinition des Begriffes „Sozialversicherungspflicht“ auszunehmen.

Mit der vorgeschlagenen Legaldefinition würden bei einer wörtlichen Auslegung beispielsweise Mitglieder der freien Berufe das Erfordernis des Vorliegens einer Vollversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung als Voraussetzung für den Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld nicht mehr erfüllen, weil sie nur in einzelnen Versicherungszweigen der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert sind.

Notare/Notarinnen bzw. Notariatskandidaten/Notariatskandidatinnen unterliegen lediglich der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem NVG, sind aber verpflichtet den Krankenversicherungsschutz zwischen freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung nach dem ASVG bzw. GSVG und privater Gruppenkrankenversicherung zu wählen. Auch andere Freiberufler/Freiberuflerinnen wie zB Wirtschaftstreuhänder/Wirtschaftstreuhänderinnen, Apothekerinnen/Apotheker unterliegen nur der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. FSVG, müssen aber den Krankenversicherungsschutz zwischen freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung nach dem ASVG bzw. GSVG und privater Gruppenkrankenversicherung wählen. Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen unterliegen keinem Versicherungszweig der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Sozialversicherung, müssen aber einen gleichartigen Versicherungsschutz haben.

Es wird daher vorgeschlagen, um die Mitglieder der freien Berufe nicht vom Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld auszunehmen, die Legaldefinition für den Begriff „Sozialversicherungspflicht“ wie folgt zu ergänzen:

**„sozialversicherungspflichtigen (kranken-, unfall- und pensionsversicherungspflichtigen) oder aufgrund § 5 Abs. 1 GSVG aus der Pflichtversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung ausgenommenen Erwerbstätigkeit“**

### ❖ Zu Z 33 und 34 (§§ 24a Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 KBGG) – Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes

Aus der vorgeschlagenen Sonderregel zu § 24a Abs. 1 Z 5 KBGG ergibt sich, dass selbständig erwerbstätige Mitglieder der freien Berufe künftig nur noch einen fixen Tagsatz (80 % des täglichen

Wochengeldes nach § 102a Abs. 5 GSVG) unabhängig vom im Zeitraum vor dem Kinderbetreuungsgeldbezug erzielten Erwerbseinkommen erhalten sollen.

Der vorgesehene Entfall der sogenannten Vergleichsrechnung nach § 24a Abs.1 Z 5 KBGG („Günstigkeitsvergleich“) führt dazu, dass Selbständige (Selbständige Versicherte nach dem GSVG und Landwirte/Landwirtinnen mit Wochengeldbezug sowie Mitglieder der freien Berufe) als einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld künftig den maximalen Tagsatz von 66 EUR nicht mehr erhalten werden, sondern ausschließlich einen Tagsatz von 80 % des auf den Kalendertag entfallenden Wochengeldes nach § 102a Abs. 5 GSVG bzw. § 98 Abs. 5 BSVG. Umgelegt auf das Jahr 2016 wäre dies ein fixer Tagsatz für Selbständige in Höhe von 42,15 EUR (80 % von 52,69 EUR). Die Regelung des § 24a Abs. 2 KBGG hätte künftig im Bereich der Selbständigen keinen Anwendungsbereich mehr.

Da nunmehr für Selbständige ein fixer Tagsatz vorgesehen werden soll, kann für diese Personengruppen von einem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld im eigentlichen Sinn nicht mehr gesprochen werden, sondern von einer neuen Pauschalvariante für Selbständige unabhängig von den im Zeitraum vor dem Kinderbetreuungsgeldbezug erzielten Einkünften.

Durch den Wegfall der Vergleichsrechnung fehlt künftig für die Personengruppe selbständige Versicherte nach dem GSVG und Landwirte/Landwirtinnen, die anstelle des Wochengeldes Betriebshilfe nach § 102a GSVG bzw. § 98 BSVG erhalten, überhaupt eine Regelung im § 24a Abs. 1 KBGG.

Weiters wirkt sich der Wegfall der Vergleichsrechnung in bestimmten Fällen für Notariatskandidatinnen, die unter den Anwendungsbereich des § 24a Abs. 1 Z 1 KBGG fallen, nachteilig aus. Die Ausführungen dazu finden sich unten im Vorschlag zur Änderung des § 24a Abs. 1 Z 1 KBGG.

Der Entfall der sogenannten Vergleichsrechnung nach § 24a Abs. 1 Z 5 KBGG wird aus den angeführten Gründen ausdrücklich abgelehnt, weil es durch die vorgeschlagene Neuregelung im Bereich der Selbständigen bei Personen ab einem monatlichen Nettoeinkommen von rund 1.600 EUR künftig zu geringeren Leistungen kommt.

#### ❖ Zu Z 39 (§ 24d KBGG) – Mindestbetrag beim Kinderbetreuungsgeld

Die Festlegung eines Mindestsatzes in der Höhe von täglich 33 EUR wird begrüßt, da dadurch sichergestellt wird, dass bei einem niedrigen Wochengeldanspruch sowie schon bisher ein Mindestbetrag als einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld gebührt.

#### ❖ Vorschlag zur Änderung des § 24a Abs. 1 Z 1 KBGG (Erweiterung um dem Wochengeld gleichartige Leistungen bei der Ermittlung der Leistungshöhe)

Notariatskandidatinnen müssen aufgrund des Opting Out nach § 5 GSVG **verpflichtend eine Krankenversicherung** entweder nach § 16 ASVG oder nach § 14a GSVG oder bei der von der

Österreichischen Notariatskammer (ÖNK) eingerichteten Gruppenkrankenversicherung wählen.

Notariatskandidatinnen mit unselbständigen Einkünften erhalten für den Versicherungsfall der Mutterschaft aufgrund der Richtlinie der ÖNK über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung (PVR 1999 vom 8.6.1999 idF 23.10.2014) aus den Mitteln des Sozialfonds der ÖNK Wochengeld analog den Bestimmungen des ASVG; bei Bezug von selbständigen Einkünften Wochengeld analog den Bestimmungen des GSVG. Allfällige weitere gleichartige Ansprüche wie zB die Wochengeldleistung der Gruppenkrankenversicherung vermindern die Leistung des Sozialfonds.

Die Praxis der Gebietskrankenkassen bei der Ermittlung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist unterschiedlich. Entweder wird ausschließlich jener Tagsatz des Wochengeldes herangezogen, den die Notariatskandidatinnen vom Sozialfonds erhalten, oder es wird zusätzlich zum Tagsatz des Wochengeldes aus dem Sozialfonds auch die Wochengeldleistung der Gruppenkrankenversicherung für Ermittlung der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes nach § 24a Abs. 1 Z 1 KBGG herangezogen.

Diese unterschiedliche Vorgangsweise führt zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung, weil sich dadurch unterschiedliche Leistungen bei gleichen Sachverhalten ergeben. Derzeit verhindert die gesetzlich zwingend vorgesehene sogenannte Vergleichsrechnung nach § 24a Abs. 2 KBGG („Günstigkeitsvergleich“) größere finanzielle Einbußen, jedoch teilweise sehr zeitverzögert und immer abhängig von der Höhe der Einkünfte des relevanten Einkommensteuerbescheides. Durch den im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Wegfall der Vergleichsrechnung nach § 24a Abs. 2 KBGG entfällt dieses Korrektiv.

Im Ergebnis führt dies zu einer Ungleichbehandlung jener Notariatskandidatinnen, die den verpflichtenden Krankenversicherungsschutz bei der Gruppenkrankenversicherung gewählt haben, weil nur jenes Wochengeld des Sozialfonds, das um die Wochengeldleistung der Gruppenkrankenversicherung reduziert wurde, als Berechnungsbasis nach § 24a Abs. 1 Z 1 KBGG herangezogen wird. Bei Notariatskandidatinnen mit gesetzlicher Selbstversicherung nach § 16 ASVG wird hingegen die volle Wochengeldleistung (analog § 162 ASVG) nach § 24a Abs. 1 Z 1 KBGG berücksichtigt.

Das Wochengeld der Gruppenkrankenversicherung müsste als dem gesetzlichen Wochengeld gleichartige Leistung, auch wenn es nicht unmittelbar auf österreichischer Rechtsvorschrift beruht, nicht nur beim Ruhen im Sinne des § 6 Abs. 1 KBGG, sondern auch nach § 24a Abs. 1 Z 1 KBGG berücksichtigt werden. Die Regelung des § 24a Abs. 1 Z 1 KBGG enthält offensichtlich eine planwidrige Lücke, da die besonderen Auswirkungen des Opting Out von Freiberuflern hier nicht mitbedacht worden sind und sich keine Argumente für eine durch den Gesetzgeber beabsichtigte Lücke im Gesetz finden lassen. Letztendlich resultiert die Wochengeldleistung der Gruppenkrankenversicherung zumindest mittelbar auf österreichischen Rechtsvorschriften, weil aufgrund der gesetzlichen Grundlage des § 5 GSVG aus einer verpflichtend zu wählenden Krankenversicherung zumindest dem GSVG gleichwertige Leistungen beansprucht werden können und die Wochengeldleistung der Gruppenkrankenversicherung ihrem Sinn nach der entsprechenden Wochengeldleistung des GSVG funktionsgleich und gleichwertig ist.

Die Gruppenkrankenversicherung hat im Sinne der Gleichwertigkeit ihre Wochengeldleistung ab 1. Jänner 2015 auf 52,20 EUR (Wert 2016 52,70 EUR) deutlich erhöht, um der entsprechenden Leistung im GSVG (tägliches Wochengeld nach § 102a Abs. 5 GSVG im Jahr 2015 52,07 EUR bzw. im Jahr 2016 52,69 EUR) zu entsprechen.

Aus allen oben angeführten Argumenten wird daher ausdrücklich angeregt, die Bestimmung des § 24a Abs. 1 Z 1 KBGG vergleichbar dem § 6 Abs. 1 KBGG dahingehend zu ergänzen, dass auch dem Wochengeld gleichartige Leistungen nach anderen österreichischen Rechtsvorschriften bei der Ermittlung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes zu berücksichtigen sind.

### **Zu Artikel 3 (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG)**

#### **❖ Zu Z 1 (§ 162 Abs. 3a Z 2 ASVG)**

Die vorgesehene Änderung des Wochengeldbezuges bei Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld führt bei diesen Wochengeldbezieherinnen zu einer deutlichen Leistungsreduktion (dies ergibt sich aus den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen), die sich in Folge nach dem Wochengeldbezug insbesondere auch beim Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld nach § 24a Abs. 1 Z 1 KBGG durch eine Verringerung bei der Höhe Kinderbetreuungsgeldes auswirkt.

Insbesondere aufgrund der Leistungsreduktion sowohl des Wochengeldes als auch des Kinderbetreuungsgeldes wird angeregt die Änderung und deren mögliche Auswirkungen nochmals zu überdenken.

#### **❖ Anmerkung zur redaktionellen Berichtigung der §§ 10 Abs. 6a ASVG, 6 Abs. 1 Z 7 GSVG, 6 Abs. 1 Z 6 BSVG und 5 Abs. 1 Z 6 B-KUVG**

Der Verweis in der geltenden Fassung des § 10 Abs. 6a ASVG sowie in den Sondergesetzen auf „der Anspruch nach § 6 Abs. 1 Z 1 KBGG“ müsste richtigerweise „der Anspruch nach § 6 Abs. 1 KBGG“ lauten. Dieser Verweis ist bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Fassung des KBGG auf „der Anspruch nach § 6 Abs. 1 und 1a KBGG“ zu ändern.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)